

§ 19 GrekoG Verweisungen

GrekoG - Grenzkontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

§ 19.

Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.09.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at